

# Erstausstattungen bei Schwangerschaft

**Ausschuss für Soziales, Familie und  
Gleichstellung am 12.06.2018**

## Abweichende Erbringung von Leistungen

- Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst **nicht** folgende Bedarfe:
  - Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
  - Erstaussstattungen für Bekleidung
  - **Erstaussstattungen bei Schwangerschaft**
  - Erstaussstattungen bei Geburt
  - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
  
- Die Leistungen für die Erstaussstattungen können in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
  
- Die Preisentwicklung wird in Abständen von 2-4 Jahren überprüft.

## Richtlinien für einmalige Bedarfe

- Kostenträger ist der Kreis Unna.
- Der Kreis Unna erlässt hierzu „Richtlinien und Arbeitshinweise über die Gewährung einmaliger Bedarfe“, die im Innenverhältnis die sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter binden sowie in der Außenwirkung für eine gleichmäßige Verwaltungspraxis sorgen.
- Die Richtlinien sind zuletzt in 07/2016 überarbeitet und nach aufwendiger Recherche der aktuellen Preisentwicklung angepasst worden.

## Anerkannter Bedarf für die Erstausrüstung

- Anerkannter Bedarf für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft
  - 1 Jacke
  - 2 Schwangerschaftshosen
  - 3 Pullover/Blusen
  - 2 Still-BHs
  - 4 Slips
  
- Im monatlichen Regelbedarf (RBS 1) ist aktuell ein Anteil in Höhe von 34,60 € für Bekleidung und Schuhe enthalten.



## Preisermittlung der Pauschalen

- Der Pauschalbetrag 2016 in Höhe von 123,00 € war erzielbar, bezog sich aber ausschließlich auf die günstigsten Preise in Onlineshops. Nach 2 Jahren sind die Preise jetzt überprüft worden.
- In die aktuelle Preisermittlung 2018 sind auch Bekleidungsfilialen und Warenhäuser vor Ort einbezogen worden. Auf die Preisrecherche im Internet ist jedoch nicht verzichtet worden. Die Auffassung, dass hilfebedürftige Menschen im SGB II-Bezug nicht über einen Internetzugang verfügen, wird nicht geteilt.
- **Der neue Pauschalbetrag für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft ab 01.07.2018 liegt bei 170,00 €.**
- Die Anschaffung gebrauchter Artikel - außer Leibwäsche und Strümpfe - ist vom BSG für zumutbar erachtet worden.

## Weitere Leistungen

### ➤ **Mehrbedarfe**

- Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II)

### ➤ **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

- Die Schwangerschaftskonfliktberatung des Kreises Unna hilft schwangeren Frauen in Notlagen aus Mitteln der Bundesstiftung unbürokratisch, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.
- Sie kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes helfen.
- Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen